

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Kostenregelung bei der Heimunterbringung**  
**von Kindern und Jugendlichen**  
**durch die Organe der Jugendhilfe**  
 — Heimkostenordnung —  
 vom 21. Januar 1976

Auf Grund der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBL I 1976 Nr. 4 S. 52) wird die Heimkostenordnung vom 10. Juni 1975 (GBL I Nr. 28 S. 530) wie folgt geändert:

§ 1

1. Der § 1 Abs. 3 wird gestrichen.
2. Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Werden Kinder und Jugendliche länger als 3 Tage zu ihren Eltern beurlaubt, ist der monatliche Heimkostenbeitrag der Eltern um ein Dreißigstel je Tag der Beurlaubung herabzusetzen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1976

**Der Minister für Volksbildung**  
 M. Honecker

• Anordnung (Nr. 1) vom 10. Juni 1975 (GBL I Nr. 28 S. 530)

**Anordnung**  
**über die Honorierung von Leistungen**  
**zur Aus- und Weiterbildung**  
**von Hoch- und Fachschulkadern**  
 vom 25. Februar 1976

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die in der Anlage genannten Leistungen zur Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern an Universitäten, Hochschulen, Ingenieur- und Fachschulen, wissenschaftlichen Instituten und Einrichtungen, Betriebs- und Kombinarsakademien und anderen Einrichtungen der Betriebe, der wirtschaftsleitenden und staatlichen Organe (im weiteren Bildungseinrichtungen genannt), die von Werkträgern erbracht werden, die sich nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis als Hochschullehrer, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Fachschullehrer oder Lehrer mit der Bildungseinrichtung befinden. —

(2) Hochschullehrer erhalten Leistungen zur Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern an der Bildungseinrichtung, an der sie berufen sind, nach den Bestimmungen dieser Anordnung honoriert, soweit es sich um Leistungen gemäß § 18 Abs. 1 Buchstaben a und b der Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) vom 6. November 1968 (GBL II Nr. 127 S. 997) handelt.

(3) Lehrer der Bildungseinrichtungen der Betriebe, wirtschaftsleitenden und staatlichen Organe, die außerhalb ihrer Rechte und Pflichten Leistungen zur Aus- und Weiterbildung von Hoch- bzw. Fachschulkadern erbringen, erhalten diese nach den Bestimmungen dieser Anordnung honoriert.

(4) Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern in den Betrieben, wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organen und deren Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt) außerhalb der Bildungseinrichtungen gilt Abs. 1 sinngemäß.

(5) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden weiterhin Anwendung

- für Leistungen zur Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern, die von Studierenden und planmäßigen Aspiranten erbracht werden,
- für Werkträgern, die als Mentoren bzw. Tutoren zur Betreuung und Anleitung von Studenten in Studienabschnitten in der sozialistischen Praxis eingesetzt sind, soweit diese Tätigkeit nicht zu den vereinbarten Arbeitsaufgaben gehört,
- für Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter, die Aspiranten anderer Staaten wissenschaftlich betreuen,
- für Leiter von Außenstellen, Konsultations- oder Weiterbildungszentren der Fachschulen, die sich nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit der Fachschule befinden.

- § 2

**Voraussetzungen**  
**für die Aufnahme von Honorartätigkeit**

(1) Die Ausübung einer Honorartätigkeit eines Werkträgern, der sich in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit einer anderen Bildungseinrichtung bzw. einem anderen Betrieb befindet, bedarf der Zustimmung des Leiters dieser Bildungseinrichtung bzw. dieses Betriebes. Sie ist durch den Leiter der Bildungseinrichtung einzuholen, in der die Honorartätigkeit ausgeübt werden soll, soweit der Werkträgern nicht bei Abschluß der schriftlichen Vereinbarung gemäß Abs. 2 eine schriftliche Zustimmung des Leiters seiner Einrichtung bzw. seines Betriebes zur Aufnahme der Honorartätigkeit vorlegt.

(2) Vor Aufnahme der Honorartätigkeit ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, in der Inhalt, Umfang und Dauer der Tätigkeit sowie die Höhe und Möglichkeit einer Minderung des Honorarsatzes bei nicht qualitätsgerechter Leistung festzulegen sind.

§ 3

**Honorarsätze**

(1) Über die Höhe des zu zahlenden Honorarsatzes innerhalb der Von-Bis-Sätze der Anlage entscheidet der Leiter der Bildungseinrichtung nach der Art und Qualität der zu leistenden Tätigkeit im Rahmen des der betreffenden Bildungseinrichtung im Finanz- bzw. Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Honorarfonds. Dabei ist davon auszugehen, daß grundsätzlich die in der Anlage für die einzelnen Leistungen vorgesehenen Von-Stundensätze festzulegen sind. Für eine Tätigkeit, an die überdurchschnittliche Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung, einschließlich der Leistungskontrollen und ihrer Auswertung, gestellt werden, sind Honorarsätze innerhalb der Von-Bis-Sätze zu vereinbaren. Für nicht qualitätsgerechte Leistungen ist eine Minderung des Honorarsatzes in Höhe bis zu 25 % des festgelegten Honorarsatzes vorzunehmen. Diese Regelung ist analog für die nicht termingemäße Fertigstellung von Lehrmaterialien anzuwenden.

(2) Bei der Durchführung von gemeinsamen Weiterbildungsveranstaltungen für Hoch- und Fachschulkader kann zwischen den entsprechenden Honorarsätzen der Ziffern 1 und 2 der Anlage variiert werden.

§ 4

**Mit dem Honorar abgeholte Leistungen**

(1) Mit den Honorarsätzen der Ziffern 1 und 2 der Anlage sind alle im Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit (z. B. Vor-